

09

19.05.2008

## INHALT

## SEITE

52. Öffentliche Zustellung	156
53. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen	157
54. Stilllegung eines Fahrzeuges durch den Bereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung	159

52.

**B E K A N N T M A C H U N G****Öffentliche Zustellung**

Gemäß § 10 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) weise ich hiermit darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine(n) bevollmächtigte(n) Vertreter(in) abgeholt werden kann:

Bezeichnung des Schriftstücks	Aktenzeichen	Datum
Widerruf einer Gaststättenerlaubnis	<b>2-32-2 / 33 03 / 100</b>	15.05.2008

**Empfänger**

Name	Geburtsdatum
Gurmit Singh	<b>01.12.1979</b>

**Anschrift**

**letzte bekannte Adresse: Flügelstr. 7, Unna**

**Ort**

	Bereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung	Raum
Stadtverwaltung Unna, Rathausplatz 1, 59423 Unna		125

**Das Schriftstück gilt nach Ablauf von 2 Wochen als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.**

Unna,  
15.05.2008

Kreisstadt Unna  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag

gez. Immick

Abl. KrStUN 09-52/19. Mai 2008

53.

## **BEKANNTMACHUNG**

### **Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen**

Aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten vom 16.11.2006 (G.V. NRW S. 516) wird für die Stadt Unna verordnet:

#### **§ 1**

Verkaufsstellen dürfen am 25. Mai 2008 in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

#### **§ 2**

Die Regelung wird innerhalb des Ortsteiles Unna-Massen auf die nachstehenden Bereiche

- Massener Hellweg (Mittelstraße bis Massener Bahnhofstraße),
- Massener Bahnhofstraße (bis Sedanstraße),
- Bismarckstraße (bis Mittelstraße),
- Mittelstraße.

begrenzt.

#### **§ 3**

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis 500,00 € geahndet werden.

#### **§ 4**

Diese Verordnung tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

Unna, 19.05.2008

Kreisstadt Unna als örtliche Ordnungsbehörde  
Der Bürgermeister

gez. Kolter

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 19.05.2008

Kreisstadt Unna als örtliche Ordnungsbehörde  
Der Bürgermeister

gez. Kolter

Abl. KrStUN 09-53/19. Mai 2008

**54.**

**B E K A N N T M A C H U N G**

Der Bereich für öffentliche Sicherheit und Ordnung der Kreisstadt Unna hat am 04.04.2008 einen

Peugeot 205, grün  
mit der Fahrzeugidentifikationsnummer \*VF320CKD225266099\*

aus dem öffentlichen Verkehrsraum, Kleine Buderusstraße 31 in 59427 Unna, beseitigen lassen, da von dem Fahrzeug eine gegenwärtige Gefahr ausging.

Der Eigentümer / Besitzer bzw. Eigentümerin / Besitzerin des Fahrzeugs wird aufgefordert, seine / ihre Besitzansprüche bis zum 13.06.2008 beim Bereich für öffentliche Sicherheit und Ordnung geltend zu machen.

Nach diesem Zeitpunkt wird das Fahrzeug verwertet.

Unna, 14.05.2008

gez. Koch

Abl. KrStUN 09-54/19. Mai 2008